

Richtlinie über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beim Besuch städtischer Kindertagesstätten in der Kreisstadt Dietzenbach

§ 1 Allgemeines

Um Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, möchte die Kreisstadt Dietzenbach den Besuch städtischer Kindertagesstätten von Kindern berufstätiger Eltern besonders fördern.

§ 2 Zuschuss zu den Betreuungsgebühren

Auf Antrag der Erziehungs- und Sorgeberechtigten gewährt die Kreisstadt Dietzenbach einen Zuschuss von 50% der Betreuungsgebühren, sofern diese wegen beruflicher Tätigkeit auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Der Nachweis der beruflichen Tätigkeit ist durch geeignete Unterlagen (Bescheinigung des Arbeitgebers, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung) über die letzten zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zu erbringen.

Der Anspruch auf die Zahlung eines Zuschusses entsteht rückwirkend zum 1. des Monats der vollständigen Antragstellung, d. h. bei vollständiger Vorlage der Antragsunterlagen, frühestens zum Beginn des Besuchs der Kindertagesstätte.

Der Zuschuss wird jeweils monatlich gewährt und für ein Jahr festgesetzt, sofern sich keine Änderungen der Verhältnisse ergeben. Änderungen in den Verhältnissen, die den Zuschuss beeinflussen, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Erlischt aufgrund der Änderung der Anspruch auf einen Zuschuss, wird dieser zum Ende des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, eingestellt. Falsche und unvollständige Angaben führen zum sofortigen Anspruchsverlust auf Zahlung des Zuschusses und berechtigen die Kreisstadt zur Rückforderung der zu viel gezahlten Zuschüsse ab dem Zeitpunkt der Änderung.

Bei Selbständigen wird der letzte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes sowie in Sonderfällen eine Bescheinigung des Steuerberaters zugrunde gelegt.

Beim Besuch mehrerer Kinder in einer der Kindertagesstätten der Kreisstadt Dietzenbach beziehen sich die prozentualen Zuschüsse für das zweite und folgende Kinder ebenfalls auf die verminderte Betreuungsgebühr der Satzung der Kreisstadt Dietzenbach für die städtischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

Der Zuschuss zur Förderung des Besuchs der Kindertagesstätten kann im Rahmen dieser Richtlinie nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr gewährt werden, welche ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Dietzenbach haben und eine Kindertagesstätte besuchen, dessen Träger die Kreisstadt Dietzenbach ist.

§ 4 Vorrangige Leistungen

Vorrangig sind Leistungen des örtlich zuständigen Jugend- und Sozialhilfeträgers in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 16a Nr.1 SGB II, § 87 SGB III, § 35a SGB VIII, § 90 Abs. 3 SGB VIII, §§ 53 ff SGB XII schließt eine Förderung der Kreisstadt Dietzenbach im Sinne dieser Richtlinie aus.

§ 5 Zuständigkeiten

Die Richtlinie über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beim Besuch städtischer Kindertagesstätten in der Kreisstadt Dietzenbach in der Kreisstadt Dietzenbach können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach geändert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.

Dietzenbach, den 21. November 2016

Der Magistrat